

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 27. Januar 1890



Exportiert aus Wikisource am 19. Juli 2026

[7]

(Nr. 1883.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Absatz 2 und 3 und der §. 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten nachstehende Fassung:

§. 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die

gesamnte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt. [8]

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen

Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Über diese digitale Edition

Dieses E-Book wurde aus dem Bestand der freien Quellensammlung [Wikisource](#), einem Schwesterprojekt der Wikipedia, erstellt. Dieses mehrsprachige Projekt, dient dem Aufbau einer Bibliothek mit frei verfügbaren Inhalten und wird ausschließlich von Freiwilligen betrieben. Wikisource umfasst eine Vielzahl von Texten: Romane, Gedichte, wissenschaftliche Aufsätze, Reportagen, Gesetze, Zeitungen und Zeitschriften und vieles mehr.

Alle Werke bei Wikisource sind entweder gemeinfrei oder stehen unter einer freien Lizenz. Sie können dieses E-Book für jeden Zweck, auch kommerzielle, verwenden und beliebig weitergeben. Im Falle, dass der Text unter einer freien Lizenz steht, sind zusätzlich die entsprechenden Lizenzbedingungen zu beachten.

Wikisource ist immer auf der Suche nach neuen Mitarbeitern. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, finden Sie einführenden Informationen auf der [Hauptseite von Wikisource](#).

Bei der Erstellung des Textes kann es leider zu Fehlern kommen. Wenn Sie einen solchen finden, bitten wir um entsprechende Informationen auf [dieser Wikisource-Seite](#) oder per E-Mail an ebook@wikisource.de.